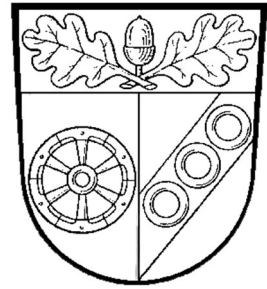


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 22

Aschaffenburg, 27. Juni 2024

121

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Aschaffenburg über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchstarif bis zum 30. Juni 2024	122
2	Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg- Alzenau für das Haushaltsjahr 2024	124
3	Allgemeinverfügung zur Blauzungenkrankheit	125

Aschaffenburg, 27.06.2024

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
1370/2007)
des Landkreises Aschaffenburg
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als
Höchsttarif bis zum 30. Juni 2024

Artikel 1

Die vom Landratsamt Aschaffenburg am 14.12.2023 im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg Nr. 40 bekannt gemachte Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Aschaffenburg über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. Juni 2024“, zuletzt geändert per Allgemeinverfügung vom 25.04.2024 (Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg Nr. 15), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „bis zum 30. Juni“ durch die Wörter „bis zum 30. September“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt bis zum 30. September 2024 und ändert somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 und verlängert bis zum 30. Juni 2024 vom Landkreis Aschaffenburg erlassene allgemeine Vorschrift vom 11.12.2023.“
3. In Ziffer 1 werden die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni“ durch die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September“ ersetzt.
4. Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „für die Monate Januar 2024 bis Juni“ durch die Wörter „für die Monate Januar 2024 bis September“ ersetzt.
5. Ziffer 5.5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Teilsatz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - bb) Im vierten Aufzählungsstrich werden die Wörter „für die Zeit von Januar 2024 bis Juni“ durch die Wörter „für die Zeit von Januar 2024 bis September“ ersetzt.
6. Ziffer 5.5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Teilsatz 1 werden die Wörter „den Zeitraum von Januar 2024 bis Juni“ durch die Wörter „den Zeitraum von Januar 2024 bis September“ ersetzt.
 - bb) Im ersten Aufzählungsstrich wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

- cc) Im fünften Aufzählungsstrich wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- dd) Im neuen elften Aufzählungsstrich wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

7. Ziffer 8.2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Satz wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
- bb) Der Satz „Dies gilt insbesondere für ein Außerkraftsetzen zum 30. April 2024, wenn bis dahin keine Einigung zur auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2024 erfolgt ist.“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 25.06.2024

Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau für das Haushaltsjahr 2024

Hinweis:

Im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9 vom 13. Mai 2024 wurde die Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 32.3-565

**Tiergesundheitsrecht/Bekämpfung der Blauzungenkrankheit;
Genehmigung der Verwendung von inaktivierten Impfstoffen gegen den
Serotyp 3 Erreger der Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 wird Tierhaltern in Ergänzung der Allgemeinverfügung zur freiwilligen Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Aschaffenburg vom 18.05.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 des Jahres 2016 am 19.05.2016) genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Aschaffenburg mit folgenden inaktivierten Impfstoffen schutzimpfen zu lassen:

- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
- Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
- Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Hierbei sind die Angaben des jeweiligen Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

(...)

Hinweise:

1. Folgendes gilt weiterhin:
- Es dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
 - Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
 - Alle Impfungen sind wie bisher in der HIT-Datenbank zu erfassen (Rind: Einzeltier, Schaf und Ziege: Bestand).
 - Die BTSK gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Aschaffenburg aus. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, Zimmer Nr. B.0.15 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 27.06.2024

Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Vera Kuhn
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat